



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 7. März 2018

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des besonderen öffentlichen Bedarfs für bestimmte Studienfach-Kombinationen, die auf einen Beruf vorbereiten	275
Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe	275
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn	277
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Hans-Karsten-Raecke-Stiftung für Neue Musik“	278
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Radensdorf) in 15913 Neu Zauche OT Briesensee	278
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Briesensee) in 15913 Neu Zauche OT Briesensee	279
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 15848 Friedland	280
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	281

der übergreifend tätige Einrichtung zur Erforschung und Förderung der niederdeutschen Sprache bzw. zur Koordinierung der Aktivitäten der Sprachgruppe, deren Tätigkeitsbereich sich auch auf das Land Brandenburg erstreckt.

Potsdam, 19. Februar 2018

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

Für den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V.

Der Vorsitzende Die Vertreterinnen im Bundesrat
für Niederdeutsch

Dr. Hinrich Enderlein Dr. Elisabeth Berner
Adelheid Schäfer

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung
nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung
für Übungsfahrten unter Verwendung
von blauem Blinklicht und Einsatzhorn**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 9. Februar 2018

I.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, dass die beteiligten Einsatzfahrzeuge

- der öffentlichen und nichtöffentlichen Feuerwehren,
- der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
- der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
- des öffentlichen Rettungsdienstes - einschließlich der nach § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes beteiligten Hilfsorganisationen und privaten Dritten

(nachfolgend „Berechtigte“) im Rahmen von Einsatzübungen und für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten nach §§ 2, 3 der Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV) vom 8. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 14) - insbesondere bei Übungen gemäß Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd FahrBV - blaues Blinklicht und Einsatzhorn im Land Brandenburg verwenden dürfen, obwohl die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 StVO nicht vorliegen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung für Einsatzübungen wird auf drei Übungsfahrten pro Kalenderjahr für jeden Berechtigten begrenzt. Für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten gelten keine Begrenzungen.

Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken und **nur zu dem angegebenen Zweck** gestattet.
2. Die Ausnahme darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung geschieht auf Gefahr der jeweils von ihr Gebrauch machenden Berechtigten. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
4. Die Berechtigten haben mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Übung das Lagezentrum des Polizeipräsidiums über die anstehende Übungsfahrt mit Sonder-signal zu informieren.

Hinweis:

Soweit im Rahmen einer Übung Fahrten mit mehr als 30 Einsatzfahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) vorgesehen sind, muss gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 StVO eine zusätzliche Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 23. April 2013 (ABl. S. 1516) außer Kraft.